

**BEDINGUNGEN FORDERUNGSANKAUF
IM RAHMEN DES GESICHERTEN LASTSCHRIFTVERFAHRENS
DER OC PAYMENT GMBH**

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für einzelne Leistungen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.

1.2 OC Payment erbringt die jeweils nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen gegenüber dem Kunden.

1.3 OC Payment übernimmt auf der Grundlage des Hauptvertrags technische und sonstige Dienstleistungen, besorgt einen Zahlungsdienstleister zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts und kauft in diesem Zusammenhang sämtliche Forderungen aus vom Endkunden im Rahmen des Grundgeschäfts erteilten Lastschriftmandaten an.

1.4 OC Payment kauft nach Maßgabe dieser Bedingungen sämtliche Forderungen aus im Rahmen des Grundgeschäfts erteilten Lastschriftmandaten nach Fälligkeit an und übernimmt das Risiko der mangelhaften Bonität des Zahlers (Delkredererisiko) und das Risiko des unberechtigten Gebrauchs der Debitkarte durch einen Dritten (Missbrauchsrisiko).

1.5 Die Abwicklung der Transaktionen im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens übernimmt der im Hauptvertrag genannte Zahlungsdienstleister. Einzelheiten zu den erbrachten Zahlungsdiensten sind in den Bedingungen SEPA-Lastschrifteinzug geregelt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Bedingungen sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Endkunden sind die Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Grundgeschäfts.

ELV ist das Elektronische Lastschriftverfahren, bei dem Zahlungen durch Lastschrift vom Bankkonto des Endkunden erfolgen.

ELV-Kundenbeleg ist der im Rahmen des ELV für den Kunden, nicht für den Endkunden bestimmte Beleg

Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in den Niederlanden.

Grundgeschäft ist der Vertrag über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Kunden und Endkunden.

Kunde ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit OC Payment einen Hauptvertrag über die Erbringung von

nicht-regulierten Leistungen zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen abschließt.

OC Payment ist im Handelsregister unter der Handelsregisternummer HRB 75518 eingetragen. OC Payment ist geschäftsansässig in der Domstr. 20, 50668 Köln.

Zahlungsdienstleister ist das im Hauptvertrag genannte Unternehmen, das die Zahlungsdienste zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts erbringt.

3. LEISTUNGEN VON OC PAYMENT IM RAHMEN DIESER BEDINGUNGEN

3.1 Zwecks Erzeugung eines SEPA-Lastschriftmandats werden aus den Bankdaten des Chips bzw. Magnetstreifens der girocard-Bezahlkarte, sonstiger Debitkarten oder online über einen vom Kunden zu beauftragenden Kontoinformationsdienst die Kontonummer und Bankleitzahl bzw. die IBAN und BIC ausgelesen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird vom Endkunden entweder am Point of Sale (POS) kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte (Opt-In) oder zusätzlich mit seiner Unterschrift auf dem Kundenbeleg oder auch digital über ein Sign-Pad oder online durch anderweitige Autorisierung des Endkunden erteilt. Dieses SEPA-Lastschriftmandat kann entweder als Mandat für wiederkehrende Lastschriften (Lastschriftdauermandat) oder für eine einmalige Lastschrift erteilt werden. Zur Begrenzung des Risikos uneinbringlicher Rücklastschriftforderungen erfolgt am POS eine ELV-Transaktion im Online-Verfahren. Dabei wird eine Online-Verbindung zu einer von OC Payment bzw. einem von ihr eingesetzten Dritten zur Verfügung gestellten Sperrdatei hergestellt und geprüft, ob hier eine Sperrung der Bankkontodaten des Endkunden vorliegt. Ist in der Sperrdatei kein Eintrag enthalten und werden mit der Transaktion die festgelegten Limits nicht überschritten, erfolgt eine Autorisierung der Zahlung.

3.2 OC Payment kauft vom Kunden im Wege des echten Factorings sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Kunden aus erteilten Lastschriftmandaten gegen die Endkunden aus dem Grundgeschäft an, soweit eine positive Autorisierung des Umsatzes durch OC Payment erfolgt ist. Im Fall von im Offline-Betrieb abgewickelten Transaktionen wird OC Payment zum Zeitpunkt der erfolgreichen Übermittlung des Umsatzes via Kassenschnitt die Forderungen in Höhe des vom Terminal übermittelten Betrages (SEPA-Lastschrift-Umsatz) ankaufen.

3.3 OC Payment ist im Falle einer Rücklastschrift zur Adressermittlung berechtigt. Im Rahmen der Bearbeitung der Rücklastschriften fordert OC Payment zu Rücklastschriften, die nach dem Hoffnungslauf noch offen sind und zu denen OC Payment keine Schuldner-Adressdaten vorliegen, die ELV-Kundenbelege und ggf. sonstige benötigte Rücklastschriftinformationen beim betreffenden Kunden direkt an. Die Übernahme des Risikos des Zahlungsausfalls des Endkunden durch OC Payment ist begrenzt auf Höchstbeträge je Kundenbeziehung. Diese Höchstbeträge ergeben sich aus den dynamischen Limits der von

OC Payment zur Verfügung gestellten Bezahl- und Limitsteuerung.

- 3.4** Sofern vereinbart, stellt OC Payment dem Kunden die Bankverbindung des betreffenden Endkunden, ggf. die Tracenummer, die Information, dass keine offenen Rücklastschriften mehr bestehen, und ggf. weitere, von OC Payment festgelegte Daten zu Rücklastschriften zur Verfügung, sofern hierfür ein berechtigter Grund des Kunden besteht und die Übermittlung datenschutzrechtlich zulässig ist.
- 3.5** OC Payment ist berechtigt, mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise Dritte, z.B. verbundene Unternehmen oder Inkassodienstleister, zu beauftragen, die ihrerseits wiederum zur Unterbeauftragung berechtigt sind. OC Payment ist außerdem berechtigt, die Forderungen an Dritte, z.B. an verbundene Unternehmen oder Inkassodienstleister, weiter zu verkaufen und abzutreten und/oder Dritte mit der Eintreibung der Forderung zu beauftragen. Die Dritten benennt OC Payment dem Kunden auf Anforderung.
- 3.6** Dem Kunden ist bekannt, dass OC Payment möglicherweise nicht für jeden Kunden Dienstleistungen auf Grundlage dieser Bedingungen anbieten kann, z.B. wenn der Kunde einer Branche mit Zustimmungsvorbehalt (Branchen mit Zustimmungsvorbehalt: Elektro/Elektronik, Jeansladen, Kiosk/Lotto, Lederartikel, Parfümerien, Reisebüro, Tabak/Spirituosen, Tankstellen) angehört. OC Payment wird die Bestätigung oder Ablehnung eines Kunden im Regelfall innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags auf Abschluss eines Hauptvertrags erteilen. OC Payment behält sich vor, die Liste der Branchen mit Zustimmungsvorbehalt ohne Angaben von Gründen anzupassen. OC Payment wird den Kunden hierüber informieren.

4. VERKAUF UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Kaufvertrag und Abtretung

- 4.1** Mit Abschluss dieser Bedingungen verkauft und tritt der Kunde an OC Payment im Voraus sämtliche während der Vertragslaufzeit gegenüber Endkunden aus erteilten Lastschriftmandaten entstehenden Forderungen ab. OC Payment nimmt das Kauf- und Abtretungsangebot bereits mit Abschluss dieser Bedingungen an.
- 4.2** OC Payment verkauft und tritt sämtliche erworbenen Forderungen nachfolgend an den Zahlungsdienstleister zur Einziehung der Forderungen per Lastschrift ab.
- 4.3** Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Übertragung einer Forderung auch alle Neben- und Sicherungsrechte aus dem jeweiligen Vertrag des Kunden mit dem betreffenden Zahler über das Grundgeschäft sowie etwa an ihre Stelle tretende Schadensersatzansprüche einschließlich Vorbehalts- und Sicherungseigentum auf OC Payment übergehen. Der Kunde tritt seinen zukünftigen Herausgabeanspruch hiermit an OC Payment ab. Der Kunde überträgt das sich aus seinen Verkäufen unter Eigentumsvorbehalt ergebende Rücktrittsrecht an OC Payment.
- 4.4** OC Payment nimmt, mit Abschluss dieser Bedingungen, die Abtretung der vorstehenden Rechte und Ansprüche an.
- 4.5** Für den Fall, dass dies im Rahmen des Forderungseinzugs im Einzelfall erforderlich werden sollte, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen von OC Payment jeweils unverzüglich

eine Urkunde über die Abtretung jeder einzelnen abgetretenen Forderung an OC Payment (vgl. § 410 BGB) auszustellen.

Ankaufsvoraussetzungen

- 4.6** Der Ankauf der Forderungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- (a) die Forderung ist frei von Rechtsmängeln, d.h. keine Behaftung mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten der Endkunden oder Dritter (z.B. auf Grund einer früheren Abtretung an einen Dritten) sowie Übertragbarkeit, d.h. Verkauf- und Abtretbarkeit (d.h. z.B. Fehlen eines Abtretungsverbots);
 - (b) die Forderung besteht und ist nicht durch Erfüllung erloschen;
 - (c) die Forderung wurde nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand geändert, z.B. durch Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Widerruf oder Rücktritt;
 - (d) die Forderung ist spätestens zum Zeitpunkt der Abtretung fällig;
 - (e) es erfolgte durch den Kunden keine Rückzahlung von erhaltenen Lastschriftbeträgen oder Endkundenzahlungen, z.B. bar, durch Überweisung oder durch Nutzung der Leistung girocard-Gutschrift, ohne vorherige erteilte Zustimmung von OC Payment;
 - (f) das Grundgeschäft unterliegt dem deutschen Recht;
 - (g) die Forderungswährung ist Euro;
 - (h) die Forderung stammt aus einem Grundgeschäft, das
 - (i) sich auf das bei Abschluss der Bedingungen vorhandene Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des Kunden bezieht;
 - (ii) nicht rechts- oder sittenwidrig ist und zudem dem Kunden sämtliche Erlaubnisse, Lizenzen und Zustimmungen vorliegen; und
 - (iii) nicht die (teilweise) Auszahlung von Bargeld zum Gegenstand hat;
 - (i) die Zahlung wird als POS-Zahlung (*Point of Sale*) und nicht als online E-Commerce-Zahlung durchgeführt;
 - (j) die Bankkontodaten werden durch das Terminal ausgelesen und nicht manuell in das Terminal eingegeben;
 - (k) es wird eine gültige, von einem Zahlungsdienstleister in Europa ausgegebene Debitkarte oder ein gleichwertiges, gültiges Zahlungsmittel verwendet. Gleichwertig ist ein Zahlungsmittel, das die technischen Voraussetzungen zur Auslesung der Bankdaten erfüllt, die zur Erzeugung eines

SEPA-Lastschriftmandats erforderlich sind, und das den zur Erzeugung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlichen rechtlichen Anforderungen entspricht.

- (l) der Endkunde erteilt eigenhändig die folgenden Erklärungen:
- (i) der Endkunde erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat und verwendet dabei den vorgegebenen Text des ELV-Kundenbeleges. Diese Texte können im Zeitverlauf angepasst werden;
 - (ii) der Endkunde bestätigt den Erhalt einer Information oder, soweit rechtlich erforderlich, erteilt eine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bestimmter Daten des Endkunden zu näher bestimmten Zwecken. Diese Zwecke umfassen insbesondere (i) die Zahlungsabwicklung, (ii) den Betrieb und die Abfrage der Sperrdatei, (iii) die Forderungsabtretung und -durchsetzung einschließlich (iv) der Abfrage von Name und Adresse beim kartenausgebenden Kreditinstitut des Karteninhabers oder die Weitergabe bestimmter Daten des Endkunden durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Kontoinformationsdienstleister an OC Payment und ggf. (einen) Dritte(n), sowie (v) die Prüfung der Erstattung von Lastschriftbeträgen im Falle eines Widerrufs des der Lastschriftzahlung zugrunde liegenden Grundgeschäfts oder eines Rücktritts vom Grundgeschäft durch den Endkunden;
 - (m) sofern keine Unterschrift geleistet wird, erfolgt die Zahlung kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte (Opt-In);
 - (n) ein ELV-Kundenbeleg muss vollständig lesbar erstellt werden. Dieser Beleg muss insbesondere die Kartenummer, den Gültigkeitszeitraum, die Firma/Bezeichnung und Anschrift des Kunden, die Terminal-ID, das Transaktionsdatum, die Transaktionsuhrzeit und den der Transaktion zugrunde liegenden Bruttobetrag enthalten;
 - (o) der Kunde ist der Inhaber der Forderung;
 - (p) vor der Autorisierung der Zahlung wurde eine Online-Abfrage der Sperrdatei vorgenommen, und die Abfrage wurde nicht abgelehnt, es sei denn, die Sperrdatei war aus Gründen, die von OC Payment zu vertreten sind, nicht erreichbar;
 - (q) die technische Abwicklung der Zahlung erfolgt über den Netzbetrieb von OC Payment;
 - (r) der Kunde hat die Datenübertragung per Tagesabschlussfunktion des Terminals (**Kassenschnitt**) mindestens einmal täglich durchgeführt;
 - (s) die Forderung überschreitet ohne Berücksichtigung der Rücklastschriftgebühren der beteiligten Institute nicht die vereinbarte Leistungsbegrenzung je

Forderung. Eine Forderung, die diesen Betrag überschreitet, ist vollständig von der Leistungserbringung ausgeschlossen;

- (t) Der Forderungsbetrag wurde nicht auf mehrere Lastschriftzahlungen oder mehrere Bezahllarten (z.B. PIN-basierte oder Kreditkartenzahlung) aufgesplittet, um die Überschreitung einer etwaig vereinbarten Leistungsbegrenzung zu vermeiden. Eine Forderung, bei der eine solche Aufspaltung erfolgt, ist vollständig von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

Rücktrittsgründe

4.7 In folgenden Fällen besteht ein Leistungsausschlussgrund und OC Payment kann vom Kaufvertrag zurücktreten:

- (a) Die Voraussetzungen in Ziffer 4.6 dieser Bedingungen sind ganz oder teilweise nicht erfüllt oder entfallen nachträglich;
- (b) der Kunde hat seine Pflichten nach diesen Bedingungen nicht erfüllt;
- (c) eine Rücklastschrift kommt infolge eines Bedienungs- oder Eingabefehlers des Kunden zu Stande, der nicht in die Risikosphäre von OC Payment fällt;
- (d) die ELV-Kundenbelege und/oder Rücklastschriftinformationen wurden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt bzw. Zugriffsrechte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingeräumt (vgl. Ziffer 9 dieser Bedingungen);
- (e) das kartenausgebende Institut erklärt, dass die Unterschrift auf dem ELV-Kundenbeleg nicht mit der beim Kreditinstitut hinterlegten Unterschrift des Karteninhabers übereinstimmt;
- (f) das kartenausgebende Institut oder der Endkunde erklären, dass kein wirksames SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde;
- (g) die Forderung wurde innerhalb von 30 Tagen vor Geschäftsaufgabe des Kunden begründet;
- (h) die vorgelegte Karte wurde offensichtlich manipuliert;
- (i) es wurde trotz negativer Rückmeldung der Sperrdatei eine manuelle Lastschriftzahlung ausgelöst;
- (j) es liegt eine Rücklastschrift wegen Widerspruchs des Endkunden vor, die nach Klärung des Widerspruchssachverhaltes zu Lasten des Kunden geht;
- (k) der Kunde wurde innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach der Vertragsannahme von OC Payment von Leistungen nach diesen Bedingungen ausgeschlossen;
- (l) der Kunde gehört einer der folgenden Ausschlussbranchen an:
 - (i) Autovermietung,

- (ii) Erotik/Escortservice,
- (iii) Bars/Clubs/Diskotheiken/Lieferdienste (Gastronomiebranche), Heizöllieferanten,
- (iv) Sonnenstudios,
- (v) Spielhallen/Kasinos,
- (vi) Uhren/Schmuck/Juwelier,
- (vii) Waffenhändler (inkl. Jagd und Sportwaffen).

5. FORDERUNGEN AUS DEM NOTBETRIEBSMODUS

Wenn das Autorisierungssystem (z.B. die Sperrdatei) nicht erreichbar ist, verarbeitet das Terminal Zahlungen im Notbetriebsmodus, indem eine zweite Transaktion als Lastschrift ohne Autorisierungsverfahren durchgeführt wird. Forderungen des Kunden gegen Endkunden aus dem Grundgeschäft, die im Notbetriebsmodus entstanden sind, werden nur dann von OC Payment unter diesen Bedingungen angekauft, wenn dies ausdrücklich im Hauptvertrag vereinbart wurde. Ein Ankauf dieser Forderungen erfolgt ausschließlich dann, wenn OC Payments dies dem Kunden bei Abschluss des Hauptvertrags ausdrücklich bestätigt hat.

6. KAUFPREISZAHLUNG

Der Kaufpreis einer Forderung errechnet sich aus dem Nominalbetrag des Zahlungsbetrages einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zuzüglich der aufgrund der Rücklastschrift entstandenen Gebühren der Kreditinstitute.

7. SPERRDATEI

7.1 Durch Anwendung der von OC Payment zur Verfügung gestellten Bezahl- und Limitsteuerung über eine Schnittstelle zu einem technischen Drittanbieter kommt eine bankarbeitstäglich aktualisierte Sperrdatei zum Einsatz.

7.2 Sofern über das angeschlossene Terminal Transaktionsdaten an OC Payment mit der Anfrage übermittelt werden, ob eine ELV-Transaktion durchgeführt werden kann, wird die Anfrage abgelehnt, falls sich die übermittelte Kontoverbindung in der Sperrdatei befindet. OC Payment wird in diesem Fall den technischen Drittanbieter anweisen, die Ausführung einer girocard- oder anderen PIN-basierten Zahlung zu veranlassen.

8. RÜCKABWICKLUNG BEI FEHLEN VON LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN ODER VORLIEGEN VON RÜCKTRITTSGRÜNDEN

8.1 Falls sich herausstellt, dass einer der in Ziffer 4.7 dieser Bedingungen genannten Rücktrittsgründe vorliegt, kann OC Payment bezüglich der betreffenden Forderungen die Rückerstattung des Kaufpreises nebst den in Ziffer 8.2 dieser Bedingungen dargestellten Aufwendungen Zug um Zug gegen die Rückabtretung der Vertragsforderung verlangen.

8.2 Neben dem Kaufpreis kann OC Payment die Erstattung der im Zusammenhang mit der betreffenden Forderung entstandenen internen und externen Aufwendungen (z.B. Bankgebühren für Rücklastschriften, Kosten zur Ermittlung der persönlichen Daten des Zahlungspflichtigen (Adressermittlungskosten), Aufwandsentschädigungen von OC Payment, etc.) verlangen.

8.3 Die Datenbestände der vom Rücktritt betroffenen Forderungen werden an den Kunden zurück übermittelt. OC Payment wird sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Belege für jede betroffene Forderung an den Kunden herausgeben.

9. ELV-KUNDENBELEGE; RÜCKLASTSCHRIFTINFORMATIONEN

ELV-Kundenbelege

9.1 Sofern die ELV-Kundenbelege nicht elektronisch als Belegdateien erstellt und gespeichert werden, fordert OC Payment bzw. der beauftragte Dritte zu Forderungen, die nach dem/den Hoffnungslauf/-läufen noch offen sind und zu denen von OC Payment keine vollständigen Karteninhaberdaten vorliegen, die ELV-Kundenbelege beim vereinbarten Ansprechpartner des Kunden an. Die ELV-Kundenbelege müssen innerhalb von einer Woche nach Anforderung bei OC Payment bzw. dem beauftragten Dritten eingehen. Für den Zugang der ELV-Kundenbelege bei OC Payment bzw. dem beauftragten Dritten ist der Kunde verantwortlich.

9.2 Sofern die ELV-Kundenbelege als Belegdateien erstellt und gespeichert werden, räumt der Kunde hiermit OC Payment und dem beauftragten Dritten Zugriffsrechte auf die im Beleg- und Dokumentenarchiv gespeicherten Belegdateien ein oder stellt, sofern vereinbart, OC Payment bzw. dem beauftragten Dritten die Belegdateien selbst zur Verfügung. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für die Bearbeitung solcher Rücklastschriften, die noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf einem Retourenkonto des beauftragten Dritten entstehen. OC Payment nutzt die Zugriffsrechte ausschließlich zum Zweck der Recherche von Belegdateien für die Bearbeitung von Rücklastschriften sowie zur Beantwortung etwaiger Auskunftersuchen von (Ermittlungs-)Behörden und verpflichtet auch den ggf. beauftragten Dritten hierauf. Sofern die ELV-Kundenbelege vom Kunden zur Verfügung zu stellen sind, gilt vorstehende Ziffer 9.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

10. RÜCKLASTSCHRIFTINFORMATIONEN

Sofern vereinbart, übermittelt der Kunde OC Payment unaufgefordert die vereinbarten Rücklastschriftinformationen. Sofern OC Payment Vorgaben zum Format macht, muss der Kunde dieses Format nutzen.

11. SONSTIGE PFLICHTEN DES KUNDEN

11.1 Zusätzlich zu den sonstigen in diesen Bedingungen genannten Pflichten hat der Kunde folgende Pflichten:

Auf Forderungen geleistete Zahlungen

11.2 Der Kunde wird trotz Verkauf und Abtretung der Forderungen an OC Payment etwaige zum Ausgleich von Forderungen eingehende Zahlungen entgegennehmen und die Zahlungseingänge OC Payment innerhalb von maximal zwei Geschäftstagen mitteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung schuldhaft, hat der Kunde die Aufwendungen und Schäden, die wegen der weiteren Verfolgung der Forderungen entstehen, zu tragen.

11.3 Der Kunde wird etwaige zum Ausgleich von Forderungen eingehende Zahlungen außerdem unaufgefordert innerhalb von zwei Geschäftstagen auf das von OC Payment gesondert angegebene Konto weiterleiten.

- 11.4** Der Kunde wird OC Payment bzw. den beauftragten Dritten bei der Forderungsdurchsetzung unterstützen, z.B. Anfragen, die sich auf die Forderung beziehen (z.B. bei Widerruf einer Lastschriftzahlung durch den Endkunden, innerhalb von maximal drei Geschäftstagen beantworten).
- 11.5** Der Kunde wird eigene Maßnahmen der Forderungsdurchsetzung (z.B. Mahnschreiben) unterlassen.

Geltendmachung von Rechten durch Endkunden

- 11.6** Sofern dem Kunden das Auftreten einer Rücklastschrift bekannt ist, teilt er OC Payment bzw. dem beauftragten Dritten spätestens am nächsten bundeseinheitlichen Geschäftstag an die für diesen Zweck benannte E-Mail-Adresse mit, wenn der betreffende Endkunde gesetzliche oder vertragliche Rechte gegen die Forderung erhebt, z.B. er die Lieferung beanstandet oder die Zahlungspflicht aus anderen Gründen bestreitet, Gegenforderungen gegen die Forderungen hat oder zu haben behauptet oder das Grundgeschäft ganz oder teilweise rückabwickeln will.
- 11.7** Reklamationen und Beschwerden, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wird der Kunde unmittelbar mit dem Endkunden regeln. Berechtigten Mängelrügen wird der Kunde unverzüglich abhelfen. Der Kunde wird OC Payment hierüber informieren, sofern dies für die Bearbeitung der zugehörigen Rücklastschrift von Bedeutung ist.

Terminal(s)

- 11.8** Der Kunde stellt sicher, dass er nur Terminals bzw. technische Lösungen einsetzt, die den Vorgaben von OC Payment entsprechen, und unterstützt OC Payment bei etwaig notwendig werdenden Maßnahmen, z.B. Terminalsoftware-Downloads.
- 11.9** Der Kunde ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.
- 11.10** Wird die Anfrage für eine Lastschriftzahlung abgelehnt, obliegt es dem Kunden, den Endkunden hierüber zu informieren und ihm ein alternatives Bezahverfahren anzubieten.
- 11.11** Der Kunde wird etwaige Vorgaben von OC Payment, z.B. betreffend die Erklärungen von Endkunden, umsetzen und einhalten.
- 11.12** Sofern die Kommunikation zwischen den Parteien in Textform erfolgt, muss dies auf einem gesicherten Kommunikationsweg erfolgen und der Kunde dabei ein von OC Payment vorgegebenes Verschlüsselungsverfahren bei sich einrichten.
- 11.13** Der Kunde wird OC Payment einen Ansprechpartner benennen.

12. BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

- 12.1** OC Payment kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.
- 12.2** Hat OC Payment bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu

verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn (i) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder (ii) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

- 12.3** OC Payment wird dem Kunden für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

13. SICHERHEITEN/PFANDRECHT

Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche des Zahlungsdienstleisters gegen den Kunden aus dieser Vereinbarung bestellt der Kunde zugunsten von OC Payment ein Pfandrecht an allen Ansprüchen, die ihm aus dieser Vereinbarung zustehen oder künftig zustehen werden (insbesondere an der dem Kunden zustehenden Kaufpreisforderung). OC Payment nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

14. ENTGELTE UND ABRECHNUNG

- 14.1** Als Kaufpreis für die jeweilige Vertragsforderung vergütet OC Payment dem Kunden den nominalen Forderungsbetrag.
- 14.2** Der Kaufpreis wird nicht vor Fälligkeit der durch OC Payment angekauften Vertragsforderung zur Zahlung fällig.
- 14.3** Für den Ankauf der Vertragsforderung schuldet der Kunde OC Payment das im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegte Factoring-Entgelt.
- 14.4** Der Kunde akzeptiert, dass die Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Zahlungsdienstleister erfolgen kann. Die Leistung durch den Zahlungsdienstleister gilt als ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Forderungsankauf von OC Payment. Die Auszahlung erfolgt nach den Bedingungen SEPA-Lastschrifteinzug des Zahlungsdienstleisters.
- 14.5** Das Entgelt fällt zusätzlich zur Vergütung für andere Leistungen von OC Payment, z.B. aus dem Netzbetreiber-Vertrag, an, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 14.6** Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 15.1** Es wird klargestellt, dass OC Payment die für die Durchführung der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten erforderlichen Daten an den beauftragten Dritten weiterleitet. Als beauftragte Dritte gelten insbesondere der Inkassodienstleister sowie verbundene Unternehmen von OC Payment.
- 15.2** Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien weiter bestehen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach dem Abwicklungsvertrag allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der offen legenden Partei

verstoßen haben, unabhängig von den vertraulichen Informationen der offen legenden Partei erarbeitet wurden, in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder die der Empfänger bereits vor Erhalt durch die offen legende Partei im Besitz hatte.

15.3 Auskünfte zu Forderungen sowie zu bei OC Payment vorliegenden Daten zu Endkunden erteilt OC Payment aus Datenschutzgründen nicht dem Kunden, sondern ausschließlich dem betroffenen Endkunden und nur, wenn dieser sich gegenüber OC Payment entsprechend den Vorgaben der für OC Payment zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde authentifiziert hat.

16. HAFTUNG DES KUNDEN

16.1 Der Kunde haftet gegenüber OC Payment für den Bestand, die Abtretbarkeit und die Freiheit von Einreden und Einwendungen der an OC Payment verkauften und abgetretenen Forderungen bis zu deren Erfüllung. Der Kunde haftet weiter dafür, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Vereinbarungen mit dem Endkunden oder durch Anfechtung, Aufrechnung, Widerruf oder Rücktritt zum Erlöschen gebracht werden.

16.2 Sofern einer der in Ziffer 16.1 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle eintritt und die unter Ziffer 8 dieser Bedingungen beschriebene Rückabwicklung nicht erfolgreich war, ist OC Payment berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte von dem jeweiligen Forderungskaufvertrag zurückzutreten und vom Kunden Rückzahlung des Kaufpreises oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Gegenzug tritt OC Payment die angekaufte Forderung, soweit diese noch besteht, an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an.

16.3 Zahlungseingänge auf an OC Payment verkaufte und abgetretene Forderungen beim Kunden oder auf von diesem unterhaltene Konten nimmt der Kunde als Treuhänder für OC Payment entgegen und leitet sie unverzüglich mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen an OC Payment weiter.

17. HAFTUNG VON OC PAYMENT

17.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet OC Payment nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf EUR 25.000,00 pro Schadensfall und EUR 50.000,00 pro Kalenderjahr.

17.2 Ein Mitverschulden des Kunden wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe OC Payment zum Schadensersatz verpflichtet ist, berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Kunde OC Payment eine Information, die für die Erbringung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein kann, nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

18. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

18.1 Bezüglich Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten wird auf die Regelungen im Hauptvertrag verwiesen.

18.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung gemäß Hauptvertrag aus wichtigem Grund bleibt jederzeit vorbehalten. Weitere wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

- (a) in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten die monatlichen Totalausfälle jeweils mindestens 115 % des Monatsdurchschnitts im Referenzzeitraum betragen, oder
- (b) in einem Kalendermonat die monatlichen Totalausfälle mindestens 200 % des Monatsdurchschnitts im Referenzzeitraum betragen, oder
- (c) in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten die monatliche Primärausfallquote jeweils mindestens 130 % des monatlichen Durchschnitts im Referenzzeitraum beträgt, oder
- (d) die Anzahl der Rücklastschriften so signifikant ansteigt, dass OC Payment redlicher Weise davon ausgehen darf, dass die nach den Grundgeschäften von dem Kunden geschuldeten Leistungen zu einem erheblichen Teil mangelhaft sind oder dass der Kunde seine nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten nicht erfüllt.

18.3 Referenzzeitraum im Sinne der Ziffer 18.2 (b), (c) und (d) sind die drei Kalendermonate, die dem/den Bemessungsmonat/en vorausgegangen sind.

18.4 Primärausfälle im Sinne der Ziffer 18.2 bezeichnen den aggregierten Betrag der eingegangenen Rücklastschriften.

18.5 Die Primärausfallquote im Sinne der Ziffer 18.2 bezeichnet das Verhältnis des Primärausfalles zu den Umsätzen aus den ELV-Transaktionen bezogen auf das jeweilige Kaufdatum.

18.6 Die Totalausfälle im Sinne der Ziffer 18.2 bezeichnen die Summe der uneinbringlichen (Teil-) Forderungen inkl. Fremdkosten, die aus einer Vertragsforderung resultieren. Eine Forderung gilt als uneinbringlich, sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- (a) Kartenmissbrauch oder Kontomissbrauch beim Onboarding über einen Kontoinformationsdienstleister (100 % Totalausfall);
- (b) Geringfügigkeit oder sonstige Gründe (z.B. nicht bezahlte Nebenforderungen nach Zahlung der Hauptforderung), bei denen eine Mahnung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist (100 % Totalausfall);
- (c) Fehlende bzw. nicht ermittelbare Anschrift des Zahlers beim kartenausgebenden Kreditinstitut (100 % Totalausfall);
- (d) Es erfolgt kein Zahlungseingang nach der dritten Mahnung. Da in diesem Status die Beitreibung noch nicht final beendet ist, wird der Totalausfall auf 90 % der (Teil-)Forderung inkl. Fremdkosten festgesetzt (90 % Totalausfall).

18.7 Die Totalausfallquote im Sinne dieser Ziffer 18.2 bezeichnet das Verhältnis des Totalausfalles zu den Umsätzen aus den ELV-Transaktionen bezogen auf das jeweilige Kaufdatum.

18.8 Die Erbringung der Leistungen nach diesen Bedingungen durch OC Payment endet darüber hinaus mit der Beendigung des Hauptvertrages.

18.9 Bis zum Beendigungszeitpunkt des Hauptvertrags oder der Bedingungen sind bereits abgeschlossene Zahlungsvorgänge

vollständig abzurechnen und abzuwickeln. Diese Bedingungen gelten für solche Zahlungsvorgänge bis zur endgültigen Abwicklung fort.

18.10 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

18.11 Die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses berührt sonstige zwischen dem Kunden und OC Payment bestehende Verträge, z.B. den Terminal-Vertrag, nicht.

18.12 OC Payment wird ab Beendigung dieser Vereinbarung die Bankverbindung des Zielkontos des Kunden in ihren Systemen hinterlegen. Rücklastschriften aus Lastschriftzahlungen vor Beendigung werden jedoch noch gemäß diesen Bedingungen bearbeitet.

19. VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND SUBUNTERNEHMER

19.1 OC Payment behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf hierfür geeignete Dritte, die über die erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse verfügen, zu übertragen. OC Payment wird eine geplante Übertragung an einen Dritten dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen vorab anzeigen. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

19.2 OC Payment lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu.

19.3 OC Payment ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.

20. VERTRAGSÄNDERUNG

20.1 Änderungen dieser Bedingungen wird OC Payment dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (**Änderungsmitteilung**). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.

20.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 20.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. OC Payment wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an OC Payment abgesendet hat.

20.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird OC Payment in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist OC Payment berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.